

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.v3-25@bmwet.gv.at

BMB - II/3 (Koordination Legistik,
Schulrechtslegistik, Fremdlegistik)

Mag.^a Mag.^a Anita Kucera
Sachbearbeiterin

anita.kucera@bmb.gv.at
+43 1 531 20-5217
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2025-0.532.452

Ihr Zeichen: 2025-0.384.632

**BMWET; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft
(Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz
zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische
Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für
Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz
– EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert
werden**

Das Bundesministerium für Bildung dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zur Steigerung der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit bzw. im Zuge der PV-Initiative der BIG wurden in den letzten Jahren an sehr vielen Schulliegenschaften PV-Anlagen installiert bzw. sind zurzeit viele weitere in Planung und Ausführung.

Aufgrund der marktpreisorientierten Stromtarife im derzeit gültigen BBG-Rahmenvertrag bzw. der ÖMAG-Einspeisetarife und dem speziellen Lastprofil der Schulliegenschaften (niedriger Stromverbrauch in Zeiten des höchsten PV-Ertrages) ist das BMB schon seit längerem an anderen, wirtschaftlicheren Lösungen in Form einer ressortinternen „Verwertung bzw. Nutzung“ der selbst erzeugten elektrischen Energie interessiert.

Im 4. Teil/2. Hauptstück des ElWG-Entwurfes sind dazu grundsätzlich Bestimmungen z.B. in Form von Bürgerenergiegemeinschaft oder Erneuerbaren Energiegemeinschaft geregelt.

Zum Beispiel hat gem. § 65 Abs. 2 eine Bürgerenergiegemeinschaft aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen oder Kapitalgesellschaft oder eine ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren.

Diese angeführten Möglichkeiten sind dem BMB nicht möglich bzw. erscheinen nicht zweckmäßig.

Daher wird angeregt, im ElWG dem Bund die Möglichkeit zum bundesinternen Austausch bzw. der Verwertung elektrischer Energie einzuräumen.

Wien, 31. Juli 2025

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Markus Url

Elektronisch gefertigt